

**Hauptamt
10.2**

29. Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2024

Frage Nr. 2399

Stadtv. Steinhardt - CDU -

Bürgeranfragen

Viele Bürgerinnen und Bürger kontaktieren die Stadt bzw. städtische Ämter wegen diverser Anliegen. Dabei ist zu beobachten, dass abhängig vom Amt und vom konkreten Fall natürlich die Antwortzeiten sehr unterschiedlich ausfallen, von wenigen Tagen bis zu Monaten oder gar keiner Antwort. In ihrer Verzweiflung wenden sich einige Bürgerinnen und Bürger dann an Mitglieder der Ortsbeiräte oder der Stadtverordnetenversammlung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Gibt es eine Frist, innerhalb derer auf Bürgeranfragen bzw. -eingaben geantwortet werden muss, und wenn nein, gedenkt der Magistrat eine solche einzuführen, um den Frankfurterinnen und Frankfurtern mehr Verlässlichkeit und Transparenz für ihre Anliegen zukommen zu lassen?

Die Frage wird wie folgt beantwortet:

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Arslaner,
sehr geehrte Frau Stadtverordnete Steinhardt,
meine Damen und Herren,

die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA) regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang in der Stadtverwaltung. In der AGA I, Kapitel 4 – Verwaltungsverfahren, Geschäftsgang – ist hinsichtlich der vorgenannten Frage im Abschnitt 4.4 – Bearbeitung der Geschäftsvorfälle – unter Absatz 3 Folgendes geregelt:

„Anfragen, Anträge, Eingaben u. ä. sind in angemessener Zeit zu bearbeiten. Sollte dies grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang nicht möglich sein, ist eine kurze schriftliche Zwischennachricht – möglichst mit Angabe des Bearbeitungsendes – zu erteilen.“